

MultiKom, am 24. März 2009

Einschreiben
An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

GZ: Z 02/07

Antragsstellerin: Multikom Austria Telekom GmbH
Jakob-Haringer-Str. 1
5020 Salzburg

Antragsgegnerin: Hutchison 3 G Austria GmbH
Gasometer C
Guglgasse 12/10/3
1110 Wien

wegen: Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm
§ 50 Abs. 1 TKG 2003

Stellungnahme

1 - fach

I. Stellungnahme

Multikom nutzt die Gelegenheit, um zu dem Bescheidentwurf Z02/07 Stellung zu nehmen.

Bei Erlass von Anordnungen hat die Telekom-Control-Kommission möglichst die Regelungsziele zu verfolgen, Rechtsgrundsätze zu wahren, wie die Verhältnismäßigkeit, dass keine Partei gegenüber der anderen diskriminiert wird, wobei Verhältnismäßigkeit auch das Prinzip der Gegenseitigkeit bzw. Reziprozität beinhaltet, sie hat sich an bestehende Gesetze zu halten.

1. Zu Punkt „19. Sonstiges“ des Hauptteils der Anordnung:

„Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig.“

Bei Festlegung des Gerichtsstands ist aufgrund widersprechender Anträge der Parteien die gesetzliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit heranzuziehen. Es darf nicht sein, dass der Regelung von Hutchison der Vorzug gegeben wird, obwohl Multikom sich dagegen ausgesprochen hat. Die von Hutchison beantragte Regelung ist im Übrigen unbegründet, warum der Gerichtsstand in Wien vereinbart werden sollte. Wir wollen den Gerichtsstand in Salzburg haben, weil hier unser Firmensitz ist. Mangels gleich lautender Anträge muss auf die gesetzliche Regelung der Jurisdiktionsnorm über die örtlich Zuständigkeit zurückgegriffen werden. Die Jurisdiktionsnorm sieht vor, dass sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der beklagten Partei richtet. Wird Multikom geklagt, so ist er Gerichtsstand in Salzburg, wird gegen Hutchison geklagt, ist der Gerichtsstand Wien. Eine Anordnung, dass er Gerichtsstand ausschließlich in Wien angeordnet wird, widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Multikom stellt den

Antrag,

oben zitierte Passage des Punkt „19. Sonstiges“ nicht anzuordnen, weil die Jurisdiktionsnorm entsprechende Regelungen enthält.

2. Im Anhang 6e wird das nicht mehr marktübliche und überhöhte Originierungsentgelt angeordnet.

Multikom stellt daher den

Antrag,

die Telekom-Control-Kommission möge im Anhang 6e das marktübliche Zusammenschaltungsentgelt für mobile Originierung anordnen.

3. Gegenstand des Verfahrens Z 2/07 sind einerseits strittige Vertragsbedingungen, andererseits die wesentlich wichtigeren Terminierungsentgelte. Hutchison hat im Verfahren Z 2/07 versucht strittige Vertragsbedingungen gegenüber uns durchzusetzen, bevor wir das Verfahren aus diesem Grunde eingeleitet haben und weil Hutchison uns gesperrt hatte. Sollte es zu einer rechtskräftigen Entscheidung kommen, so sind zivilrechtliche Ansprüche von uns gegenüber Hutchison noch keineswegs verjährt.

Hutchison wollte die Entgeltsenkungen in diskriminierender Weise nicht senken – das ist auch Gegenstand des Verfahren Z 2/07. Dadurch, dass Hutchison seit zwei Jahren den Anhang über die Terminierungsentgelte bekämpft und mit jedem neuen Bescheid ein neuer Rechtsweg zu den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts offen steht, kann nicht vorausgesehen werden, wann eine rechtskräftige Entscheidung vorliegen wird. Seit über zwei Jahren besteht ein vertragsloser Zustand. Von Rechtssicherheit kann keine Rede sein. Daher ist es im Sinne der Rechtssicherheit geboten, das aufwendige und sehr umfangreiche Verfahren Z 2/07 betreffend der Festsetzung der Terminierungsentgelte betreffend den Anhang 6b von den übrigen Anhängen und dem Hauptteil zu trennen und zwei Bescheide zu erlassen. Einen Bescheid über den Anhang 6b, den anderen Bescheid mit den anderen Anhängen und dem Hauptteil.

Wir stellen den

Antrag,

die Telekom-Contol-Kommission möge den Anhang 6b als eigenen und selbstständigen Bescheid erlassen.

Salzburg, am 24.03.2009

MultiKom Austria Telekom GmbH
Wolfgang Flatscher